

VERORDNUNG
betreffend Allmendgärten

vom 13. Mai 1923

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Korporation kann den Korporationsbürgergemeinden geeignetes Land für Gärten zur Verfügung stellen. Der Engere Rat ist für diesen Entscheid zuständig.

² Der Korporationsbürger hat grundsätzlich Anrecht auf einen Garten. Wenn genügend Gartenland zur Verfügung steht, kann die Korporationsbürgergemeinde auch Nicht-Korporationsbürgern Gärten zuteilen. Priorität haben jedoch in jedem Fall die Korporationsbürger.

Artikel 2 Zuweisung der Gärten

¹ Die Korporationsbürgergemeinden regeln die Zuweisung der Gärten in einem Reglement. Dieses nennt mindestens die Nutzungsberechtigten, die Grösse der Gärten, die Nutzungsdauer und die Gebühren.

² Die Korporationsbürgergemeinden legen die Reglemente dem Engeren Rat zur Genehmigung vor.

Artikel 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bestehenden Bestimmungen über die Gärten sind aufgehoben.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber